

Einladung

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
JULI 2011



Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft zu einer

außerordentlichen Hauptversammlung

am Donnerstag,
21. Juli 2011, 10:00 Uhr,

im Hotel The Westin Grand,
Arabellastraße 6, 81925 München, ein.

WKN 676 474

ISIN DE0006764749

Tagesordnung

- 1. Bericht des Vorstands zur wirtschaftlichen Lage der Pfeleiderer AG, zum Restrukturierungskonzept und der Sanierungsvereinbarung sowie zu den vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen**

- 2. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals der Pfeleiderer AG im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung zur Deckung von Verlusten und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft, das derzeit EUR 150.166.272 beträgt und in 58.658.700 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 eingeteilt ist, wird um EUR 149.775.214 auf EUR 391.058 herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grundkapitals erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung nach §§ 229 ff. AktG und dient in voller Höhe dazu, Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.
- b) Die Herabsetzung des Grundkapitals wird in der Weise durchgeführt, dass zunächst der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 auf einen Euro herabgesetzt wird. Ferner werden die derzeit existierenden 58.658.700 Stückaktien im Verhältnis 150 : 1 zusammengelegt.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals und ihrer Durchführung festzusetzen.
- d) § 4 (1) der Satzung der Gesellschaft wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 391.058. Es ist eingeteilt in 391.058 Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden Betrag des Grundkapitals von einem Euro.“

3. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Pfeleiderer AG gegen Bareinlagen mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das gemäß Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 2 auf EUR 391.058 herabgesetzte Grundkapital wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 51.608.942 auf bis zu EUR 52.000.000 erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von bis zu 51.608.942 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von einem Euro. Die neuen Aktien werden zu einem Betrag von EUR 1,37 je Aktie („Ausgabebetrag“) ausgegeben, mithin insgesamt zu einem Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 70.704.251. Die neuen Aktien sind ab dem am 1. Januar 2012 beginnenden Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Die Anzahl der auszugebenden neuen Aktien muss mindestens 43.787.782 betragen.
- b) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Ein Kreditinstitut als Abwicklungsstelle („Abwicklungsstelle“) wird sich jedoch verpflichten, den Aktionären insgesamt 7.821.160 neue Aktien zu einem Preis von EUR 5,11 je neue Aktie zum Kauf anzubieten („Verkaufsangebot“). Das Verkaufsangebot ist so auszugestalten, dass die Aktionäre entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital nach Durchführung der gemäß Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen Herabsetzung des Grundkapitals neue Aktien erwerben können (Verhältnis 1 : 20). Die Angebotsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen. Neue Aktien, die von den Aktionären im Rahmen des Verkaufsangebots nicht erworben werden, können Dritten zum gleichen Preis zum Erwerb angeboten werden. Die Platzierung der nicht von den Aktionären erworbenen neuen Aktien soll zeitnah nach Ende des Verkaufsangebots abgeschlossen werden.
- c) Zur Zeichnung der neuen Aktien wird im Rahmen des Restrukturierungskonzepts der Gesellschaft und zur technischen Abwicklung der gemäß diesem Tagesordnungspunkt 3 vorgesehenen Kapitalerhöhung die Abwicklungsstelle oder ein anderes vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmtes Kreditinstitut zugelassen.

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß § 188 AktG nur nach Eintritt der folgenden Bedingungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden:
- (i) Die Abwicklungsstelle hat das Verkaufsangebot veröffentlicht und die Frist zur Annahme des Verkaufsangebotes sowie die Nachfrist zur Verwertung von nicht unter dem Verkaufsangebot erworbenen neuen Aktien sind abgelaufen;
 - (ii) Die in der zwischen der Gesellschaft und ihren Gläubigern abgeschlossenen Sanierungsvereinbarung vom 12. Mai 2011 („Sanierungsvereinbarung“) als Alternative Kreditgläubiger (Alternative Investors) bezeichneten Kreditgläubiger haben aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Restructuring Effective Date (wie in Ziffer 7.1 der Sanierungsvereinbarung definiert) und weiteren gegebenenfalls vom Vorstand festgesetzten Bedingungen, Verzichtserklärungen abgegeben, die sich auf 40% ihrer Kreditforderungen mit einem Nennbetrag von EUR 371.621.922,80 sowie auf 100% von seit dem 1. März 2011 bis zum Restructuring Effective Date auf diese Kreditforderungen aufgelaufene Zinsen und bestimmte Nebenforderungen in Höhe von rund EUR 33,5 Mio. beziehen;
 - (iii) die Abwicklungsstelle hat gemäß Ziffer 3.3 der Sanierungsvereinbarung Kaufverträge über bis zu 42.022.282 neue Aktien aus der unter diesem Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Kapitalerhöhung mit den Alternativen Kreditgläubigern, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung für einen Preis von insgesamt rund EUR 60.000.000 abgeschlossen;
 - (iv) die Gläubiger aus der EUR 275.000.000 Undated Subordinated Fixed to Floating Rate Securities aus dem Jahr 2007 („Hybridanleihe“) haben gemäß Ziffer 4.2 der Sanierungsvereinbarung wirksam beschlossen, dass die Hybridanleihe gegen ein Recht zum Erwerb derjenigen Zahl von neuen Aktien getauscht wird („Erwerbsrecht“), die – bei vollständiger Ausübung des Erwerbsrechts durch die Gläubiger der Hybridanleihe – rund 4% des Grundkapitals der Gesellschaft nach tatsächlicher Durchführung der unter diesem

Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Kapitalerhöhung entspricht (nach Maßgabe des im Handelsregister nach Durchführung des unter b) beschriebenen Angebots und Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung unter diesem Tagesordnungspunkt 3 eingetragenen Grundkapitals).

- e) Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird ungültig, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2011 mindestens 43.787.782 neue Aktien gezeichnet worden sind oder die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 31. Dezember 2011 zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden ist. Falls Klagen oder andere rechtliche Maßnahmen gegen den Beschluss über die Kapitalerhöhung erhoben werden, verlängern sich diese Fristen bis zu dem Tag, der sechs Monate nach dem Tag der Freigabeentscheidung gemäß § 246a AktG liegt.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Erhöhung des Grundkapitals und ihrer Durchführung festzusetzen.
- g) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den Betrag des Grundkapitals und die Zahl der ausgegebenen Aktien in § 4 (1) der Satzung der Gesellschaft dem Umfang der Kapitalerhöhung entsprechend anzupassen.

4. Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen und den Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Optionsschuldverschreibungen; Aufhebung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen vom 23. Juni 2010, Aufhebung des Bedingten Kapitals I, Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2010, Aufhebung des bedingten Kapitals nach § 4 (4) und Änderung des bedingten Kapitals nach § 4 (5) der Satzung, Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals I; Anpassung der Satzung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. Juni 2010 dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Juni 2015 einmalig oder mehrmals verzinsliche auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 250.000.000 auszugeben und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte für bis zu 23.463.480 neue auf den Namen lautende Stückaktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 60.066.508,80 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Um die bei Ausübung der Bezugsrechte zu gewährenden Aktien zur Verfügung stellen zu können, wurde weiterhin die Schaffung von bedingtem Kapital („Bedingtes Kapital I“) in Höhe von EUR 60.066.508,80 beschlossen. Bislang hat der Vorstand von dieser Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen keinen Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung soll aufgehoben werden und eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen gefasst werden und das Bedingte Kapital I aufgehoben und durch die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals I („Neues Bedingtes Kapital I“) ersetzt werden, um die im Rahmen von Ziffer 3.2 (g) der Sanierungsvereinbarung vorgesehene Ausgabe der Optionsschuldverschreibungen durchführen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen und Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Optionsschuldverschreibungen

aa) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl, Gegenleistung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2012 eine Optionsschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.108.990 auszugeben, der abtrennbare Optionsscheine beigelegt sind, die Optionsrechte für den Erwerb von bis zu 11.089.900 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 11.089.900 nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen verbriefen. Die Optionsschuldverschreibung wird eingeteilt in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von EUR 10. Jeder Teilschuldverschreibung sind 100 Optionsscheine beigelegt.

Die Optionsschuldverschreibung wird gegen bar zu ihrem Nennbetrag ausgegeben.

bb) Bezugsrechtsausschluss, Zeichnungsberechtigte

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

Die Optionsschuldverschreibungen sollen an die in der Sanierungsvereinbarung als „Par Lenders“ bezeichneten Kreditgläubiger ausgegeben werden, die sich an der Umsetzung des Restrukturierungskonzepts beteiligen und an der Sanierungsvereinbarung beteiligt haben und auf 40% ihrer Kreditforderungen mit einem Nennbetrag von EUR 391.565.073,75 sowie auf 100% von seit dem 1. März 2011 bis zum Restructuring Effective Date auf diese Kreditforderungen aufgelaufene Zinsen und bestimmte Nebenforderungen in Höhe von rund EUR 35,3 Mio. bis zur Begebung der Optionsschuldverschreibungen verzichtet haben werden („Originäre Kreditgläubiger“).

cc) Optionsrecht

Solange die Aktien der Gesellschaft börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG sind, gibt jeder Optionsschein dem Inhaber das Recht, nach Maßgabe der Optionsbedingungen eine auf den Namen lautende Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises zu erwerben. Wird das

Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 52.000.000 erhöht, beträgt der Ausübungspreis EUR 7,49 vorbehaltlich etwaiger Anpassungen des Ausübungspreises oder des Bezugsverhältnisses. Sofern und solange die Aktien der Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG sind, tritt an die Stelle des Optionsrechts ein Barausgleich. § 9 AktG und § 199 Abs. 1 AktG bleiben unberührt.

Das Optionsrecht kann bis zum 31. Dezember 2018 ausgeübt werden. Die Laufzeit kann sich nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen verlängern, wenn die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG vor dem Ende der Ausübungsfrist endet. In diesem Fall verlängert sich die Ausübungsfrist um einen Zeitraum von 18 Monaten nach der Wiederaufnahme der Börsennotierung. Auch in diesem Fall endet die Ausübungsfrist jedoch frühestens am 31. Dezember 2018.

dd) Barausgleich

Die Optionsscheinbedingungen sollen, sofern und solange die Aktien der Gesellschaft nicht mehr börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG sind, anstelle des Optionsrechts einen Barausgleich nach einem Kontrollwechsel vorsehen:

- soweit Optionsscheininhaber dies verlangen, wenn der Kontrollwechsel vor dem 31. Dezember 2018 stattgefunden hat;
- wenn 75% der Optionsscheininhaber in einer durch die Gesellschaft einberufenen Versammlung der Optionsscheininhaber die Ablösung der Optionsrechte durch Barabfindung, deren Höhe von der Gesellschaft vorgeschlagen wird, beschließen, falls der Kontrollwechsel vor Ablauf des 31. Dezember 2018 stattgefunden hat und unabhängig von einem Kontrollwechsel für die Zeit ab dem 1. Januar 2019;
- spätestens zum 31. Dezember 2018, sofern ein Kontrollwechsel bis dahin stattgefunden hat; oder
- nach einem Kontrollwechsel nach dem 31. Dezember 2018.

ee) Kontrollwechsel

Nach einem Kontrollwechsel soll, sofern die Aktien der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotiert sind, jeder Optionsscheininhaber nach Maßgabe der Ziffer 4.a) dd) einen Anspruch auf Barausgleich haben. Wenn nicht die Versammlung der Optionsscheininhaber über die Höhe des Barausgleichs beschließt, soll der Barausgleich je Option auf Basis des Preises berechnet werden, der in der Transaktion, die zu dem Kontrollwechsel führte, für die Aktien der Gesellschaft bezahlt wurde oder auf Basis des inneren Unternehmenswerts, der durch zwei unabhängige Investmentbanken/Wirtschaftsprüfer ermittelt wird.

Vorbehaltlich genauerer Bestimmung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats gilt als Kontrollwechsel, sofern die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotiert ist, der Erwerb von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte der Gesellschaft, der Erwerb der Kontrolle auf andere Weise (zum Beispiel aufgrund des Erwerbs des Rechts die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats oder nach einer Umwandlung die Mehrheit des Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, durch Abschluss eines Beherrschungsvertrags oder eine Bestimmung in der Satzung, die Geschäftspolitik zu bestimmen) oder die Übertragung von allen oder nahezu allen Vermögensgegenständen der Gesellschaft.

ff) Verwässerungsschutz

Die Optionsbedingungen sollen Verwässerungsschutzklauseln für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Optionsfrist das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen, Optionsanleihen, Wandelgenussrechte bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert. Die Optionsbedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Veränderung des Werts der Optionsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsverhältnisses oder andere Maßnahmen (etwa Ausgleichszahlungen) vorsehen,

insbesondere bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Aktiensplit oder -zusammenlegung, Kapitalherabsetzung und Sonderdividenden. § 9 Abs. 1 Aktiengesetz ist stets zu beachten.

gg) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Optionsbedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Optionsschuldverschreibungen und Optionsbedingungen, insbesondere Zinssatz, Laufzeit, Verwässerungsschutzbestimmungen, Bestimmung des Eintritts eines Kontrollwechsels, Bestimmung der Barabfindung bei Kontrollwechsel, Beschlussfähigkeit der Versammlung der Optionscheininhaber sowie Einzelheiten der Verlängerung des Optionszeitraums festzulegen.

b) Aufhebung der Ermächtigung vom 23. Juni 2010 und des Bedingten Kapitals I

Die von der Hauptversammlung am 23. Juni 2010 zu Punkt 8 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und das Bedingte Kapital I gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung in Höhe von EUR 60.066.508,80 werden aufgehoben.

c) Aufhebung des genehmigten Kapitals 2010

Das von der Hauptversammlung am 23. Juni 2010 zu Punkt 7 der Tagesordnung beschlossene Genehmigte Kapital 2010 wird aufgehoben.

§ 4 (2) der Satzung wird gestrichen und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend geändert.

d) Aufhebung des bedingten Kapitals nach § 4 (4) der Satzung

Das bedingte Kapital in § 4 (4) der Satzung in Höhe von bis zu EUR 1.989.836,00 wird aufgehoben. § 4 (4) der Satzung wird gestrichen und die Nummerierung der nachfolgenden Absätze entsprechend geändert.

e) Änderung des bedingten Kapitals nach § 4 (5) der Satzung

Das bedingte Kapital in § 4 (5) der Satzung wird geändert. Die bedingte Kapitalerhöhung von bis zu EUR 11.661.644,80 wird auf einen Erhöhungsbetrag von bis zu EUR 1.400.000 herabgesetzt.

aa) § 4 (5) wird § 4 (3) und wie folgt neu gefasst:

(3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.400.000 bedingt erhöht (Neues Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 1.400.000 neuen Stückaktien der Gesellschaft nur insoweit ausgeführt, wie im Rahmen der bis zum 31. Mai 2011 erteilten Ermächtigung sowie im Rahmen des Pfeiderer Aktienoptionsplans 2006 Bezugsrechte ausgegeben werden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie ausgegeben werden.

bb) Der Vorstand wird angewiesen, die Änderung von § 4 (5) der Satzung nur zur Eintragung in das Handelsregister anzu-melden, wenn gleichzeitig die Eintragung in das Handelsregister der Beschlüsse unter Tagesordnungspunkten 2 und 3 der Tagesordnung angemeldet wird oder die Eintragung dieser Beschlüsse in das Handelsregister bereits erfolgt ist.

cc) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien unter dem Neuen Bedingten Kapital II anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Bezugsrechten aus der bis zum 31. Mai 2011 erteilten Ermächtigung und des Pfeiderer Aktienoptionsplans.

f) Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 25.000.000 durch Ausgabe von bis zu 25.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht („Neues Bedingtes Kapital I“). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung festzulegenden Optionspreis. Die neuen Aktien sind ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe gewinnberechtigt, sofern die Ausgabe nach der ordentlichen Hauptversammlung für dieses Geschäftsjahr erfolgt. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung des Geschäftsjahres der Ausgabe, sind die neuen Aktien ab dem vorhergehenden Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Optionsrechten aus der gemäß der Ermächtigung unter Buchstabe a) ausgegebenen Optionsschuldverschreibung Gebrauch gemacht wird. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

g) Satzungsänderung

aa) § 4 (3) der Satzung wird § 4 (2) und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 25.000.000, eingeteilt in bis zu 25.000.000 Stück auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht („Neues Bedingtes Kapital I“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsscheinen, die Optionsschuldverschreibungen beigefügt waren, die aufgrund der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juli 2011 unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nicht durchgeführt, soweit ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital zur Bedienung eingesetzt werden.“

Die neuen auf den Namen lautenden Stückaktien sind ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe gewinnberechtigt, sofern die Ausgabe nach der ordentlichen Hauptversammlung für dieses Geschäftsjahr erfolgt. Erfolgt die Ausgabe vor der ordentlichen Hauptversammlung des Geschäftsjahres der Ausgabe, sind die neuen auf den Namen lautenden Stückaktien ab dem vorhergehenden Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

- bb) Der Vorstand wird angewiesen, das Neue Bedingte Kapital I nur zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn gleichzeitig die Eintragung in das Handelsregister der Beschlüsse unter Tagesordnungspunkten 2 und 3 der Tagesordnung angemeldet wird oder die Eintragung dieser Beschlüsse in das Handelsregister bereits erfolgt ist.
- cc) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des Neuen Bedingten Kapitals I nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Herr Dr. Helmut Burmester hat sein Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 17. Februar 2011 niedergelegt. Das Amtsgericht Nürnberg – Registergericht – hat auf Antrag des Vorstands und des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft durch Beschluss vom 30. März 2011 Herrn Rechtsanwalt Alfred Hagebusch anstelle von Herrn Dr. Burmester für eine Amtszeit bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt.

Durch Wahlbeschluss der Hauptversammlung soll Herr Rechtsanwalt Alfred Hagebusch anstelle des genannten vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre gewählt werden.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 96 Absatz 1, § 101 Absatz 1 AktG i.V.m. § 1 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 MitbestG und § 8 Absatz 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zu wählenden Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Nominierungsausschusses vor,

Herrn Rechtsanwalt Alfred Hagebusch,
wohnhaft in Heidelberg,
Rechtsanwalt in Frankfurt am Main,

für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, d. h. für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, als Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Herr Rechtsanwalt Alfred Hagebusch übt die nachstehenden Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Florenus AG mit Sitz in Berlin.

Berichte, Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

Zu Tagesordnungspunkt 3 und 4: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 AktG (Tagesordnungspunkt 3) und Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 AktG (Tagesordnungspunkt 4)

A. Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung verschiedene Kapitalmaßnahmen vor, die zur Vermeidung einer Insolvenz und zur Sanierung der Pfeiderer AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“ oder „PAG“) nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat unerlässlich sind. Die Kapitalmaßnahmen sind Teil eines umfassenden Restrukturierungskonzepts, das die Gesellschaft in den letzten Monaten mit ihren Gläubigerbanken, welche zu erheblichen Forderungsverzichten bereit sind, und weiteren Beteiligten verhandelt hat. Der Erfolg der Restrukturierung hängt – neben weiteren Voraussetzungen – davon ab, dass die Hauptversammlung die vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen beschließt. Die Kapitalmaßnahmen bestehen in einem ersten Schritt aus einem massiven Kapitalschnitt, mit dem das Grundkapital im Wege einer vereinfachten Kapitalherabsetzung zur Deckung von Verlusten von EUR 150.166.272 auf EUR 391.058 herabgesetzt werden soll (Verhältnis 384 : 1). Die Kapitalherabsetzung erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 auf EUR 1 herabgesetzt. Danach werden die Aktien im Verhältnis 150 : 1 zusammengelegt. In einem zweiten Schritt soll das so reduzierte Grundkapital gegen Bareinlagen auf bis zu EUR 52.000.000 erhöht werden. Im Rahmen dieser Barkapitalerhöhung wird das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, ebenso wie bei der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen. Es ist beabsichtigt, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut mit der Maßgabe übernommen werden, die Aktien in einem bestimmten Umfang bestimmten Gläubigerbanken anzubieten, und im Übrigen den Aktionären. Die Options-

schuldverschreibungen werden nur bestimmten Gläubigerbanken angeboten. Der Vorstand erstattet daher Bericht über den Hintergrund der vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen mit dem Ausschluss des Bezugsrechts und begründet damit zugleich die vorgeschlagenen Ausgabebeträge.

B. Ausgangslage

I. Allgemeine Informationen

1. Die Pfeleiderer Gruppe ist einer der weltweit führenden Systemanbieter von Holzwerkstoffen. Das Produktspektrum umfasst insbesondere Span- und Holzfaserplatten sowie Laminatfußböden. Zu den Kunden zählen vor allem die Möbelindustrie und der Großhandel, aber auch Baumärkte, die Fußbodenindustrie, der Einzelhandel sowie Architekten und Inneneinrichter. Neben Deutschland existieren Produktionsstandorte in Polen, Russland, Schweden, Kanada und USA.
2. Die Gesellschaft übt im Wesentlichen Holdingfunktionen aus und ist für die strategische Ausrichtung und Steuerung des Konzerns verantwortlich. Das operative Geschäft wird in den von der PAG direkt oder indirekt gehaltenen Konzerngesellschaften betrieben. Die PAG hält die Dachmarke Pfeleiderer.

II. Finanzierung der Pfeleiderer Gruppe

1. Die Kreditverbindlichkeiten der Pfeleiderer Gruppe beliefen sich zum 20. Mai 2011 auf über eine Milliarde Euro (EUR 1.039 Mio.). Sie untergliedern sich in zwei weitgehend selbständige Finanzierungskreise, den „Finanzierungskreis West“, bestehend aus der PAG und weiteren Konzerngesellschaften in Westeuropa und Nordamerika, und den „Finanzierungskreis Ost“, der aus Pfeleiderer Grajewo S.A. und den übrigen osteuropäischen Konzerngesellschaften besteht. Daneben gibt es noch weitere Finanzierungsverbindlichkeiten (vgl. nachstehende Ziff. 4).
2. Finanzierungskreis West

Die Finanzierung im Finanzierungskreis West beruht im Wesentlichen auf einem syndizierten Kreditvertrag, mehreren Schuldscheindarlehnungsverträgen, mehreren bilateralen Kreditverträgen und einer EUR 275 Mio. nachrangigen Schuldverschreibung. Daneben wird im

Rahmen der bisherigen Restrukturierungsschritte ein weiterer Restrukturierungskredit gewährt (siehe dazu E.II.3, unten).

Der syndizierte Kredit, die Schuldscheindarlehen sowie die bilateralen Kredite werden nachfolgend zusammen auch als „Senior Debt“ und die jeweiligen Kreditgeber zusammen auch als „Senior Debt Gläubiger“ bezeichnet.

Syndizierter Kredit

Der PAG und verschiedenen anderen Gesellschaften der Pfeiderer Gruppe stehen aufgrund eines syndizierten Kreditvertrags vom 5. Dezember 2006 (in seiner aktuellen Fassung) Kreditlinien in Höhe von insgesamt rd. EUR 564,5 Mio. (auf der Basis aktueller Umrechnungskurse) zur Verfügung, die derzeit vollständig in Anspruch genommen sind. Der syndizierte Kredit sollte ursprünglich bis Ende 2013 vollständig getilgt werden. Die Gesellschaft war in der Vergangenheit nicht mehr in der Lage, die an sich fälligen Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.

Schuldscheindarlehen

Mit verschiedenen Schuldscheindarlehensverträgen vom 24. Juni 2008 nahm die PAG weiteres Fremdkapital auf. Derzeit stehen unter den Schuldscheindarlehensverträgen noch EUR 154,5 Mio. aus, die ursprünglich zwischen 2011 und 2015 getilgt werden sollten.

Bilaterale Kredite

Der Pfeiderer Gruppe wurden mehrere bilaterale Kreditlinien im Umfang von insgesamt rd. EUR 54 Mio. zur Verfügung gestellt. Diese Kreditlinien werden, soweit möglich, regelmäßig ausgenutzt.

Schuldverschreibung

Im April 2007 hat die Pfeiderer Finance B.V., eine Tochtergesellschaft der PAG, eine nachrangige EUR 275 Mio. Schuldverschreibung emittiert („Hybridanleihe“). Die Gesellschaft hat für die Hybridanleihe eine nachrangige Garantie gewährt.

3. Finanzierungskreis Ost

Der Finanzierungskreis Ost setzt sich aus den osteuropäischen Gruppengesellschaften mit der börsennotierten polnischen Pfeiderer Grajewo S.A. an der Spitze zusammen, an der die PAG mittelbar zu rd. 65,11% beteiligt ist (wovon 4,84% zu Gunsten eines Pensionstreuhandvereins verpfändet sind). Die Finanzierung der zum Finanzierungskreis Ost gehörenden Gesellschaften setzt sich zusammen aus einem syndizierten Kreditvertrag (umgerechnet rd. EUR 174,5 Mio.), einer Projektfinanzierung (umgerechnet rd. EUR 73,6 Mio.) und zwei bilateralen Kreditverträgen (umgerechnet insgesamt rd. EUR 21,7 Mio.).

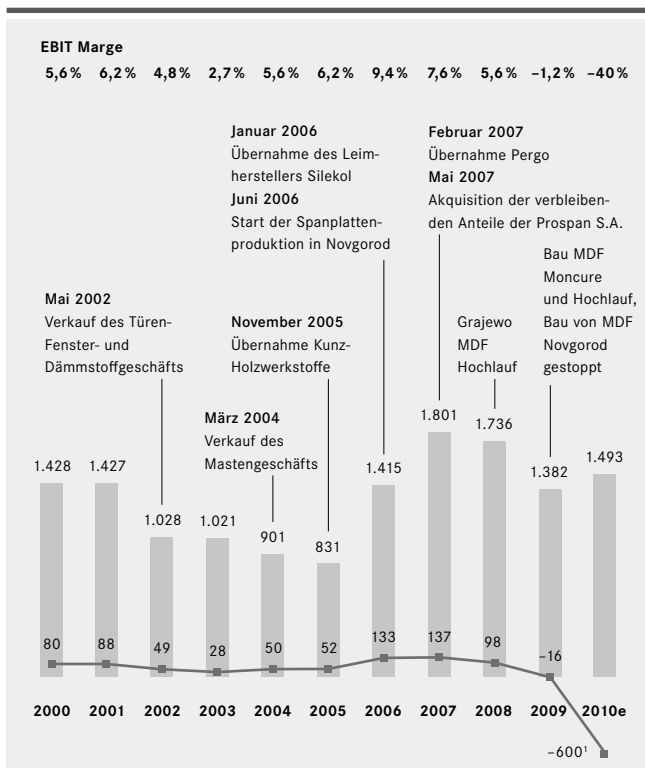
4. Sonstige Finanzierungsverbindlichkeiten

Im Übrigen bestehen weitere Verbindlichkeiten der Pfeiderer Gruppe in Höhe von insgesamt rd. EUR 171,7 Mio., die sich insbesondere aus Asset Backed Securities-Finanzierungen, Factoring, Leasing sowie Avalkreditlinien ergeben.

III. Wirtschaftliche Entwicklung der Pfeleiderer Gruppe

1. Die Umsatz- und Ertragslage der Pfeleiderer Gruppe entwickelte sich während der letzten 10 Jahre wie folgt:

UMSATZ UND EBIT
2000–2010e IN MIO. EURO (VORLÄUFIG)



— Umsatz —■— EBIT nach außerordentlichen Einflüssen

¹ Inkl. Wertberichtigungen von EUR 342 Mio. und außerordentliche Belastungen von EUR 70 Mio.

Die Entwicklung von 2000 bis 2007 war durch eine strategische Neuausrichtung mit der Konzentration auf Holzwerkstoffe und anschließendem starkem Wachstum geprägt. Im Geschäftsjahr 2007 erzielte die Pfeleiderer Gruppe ihr bisher bestes Ergebnis mit einem

Umsatz von rd. EUR 1,8 Mrd. und einem EBIT von rd. EUR 137 Mio. bei einer EBIT Marge von 7,6%. Das Geschäftsjahr 2008 zeigte schon einen leichten Umsatzrückgang auf rd. EUR 1,7 Mrd., aber vor allem aufgrund Preisverfalls einen deutlichen Rückgang des EBITs auf rd. EUR 97,6 Mio., und der EBIT Marge auf 5,6%.

2. Im Zeitraum von 2007 bis 2010 fiel der Umsatz von rd. EUR 1,8 Mrd. auf rd. EUR 1,4 Mrd. Die operative Ertragskraft und der Cash-flow verschlechterten sich dramatisch. Das EBITDA ging von rd. EUR 248,7 Mio. im Geschäftsjahr 2007 auf rd. EUR 91,5 Mio. im Geschäftsjahr 2010 zurück (Angabe für 2010 vorläufig und ungeprüft). Im Einzelnen stellte sich diese Entwicklung wie folgt dar:

KONZERN-EBITDA: 2007 – 2010e IN MIO. EUR

SEGMENT	2007	2010e	Delta	in %
BC West	147,5	51,1	-96,4	-65
BC Ost	77,6	35,4	-42,2	-54
BC Panels NA	24,1	11,1	-13,0	-54
BC Flooring EU	10,9	11,4	0,5	+5
BC Flooring NA	-13,8	3,6	17,4	+126
Andere	2,5	-21,0	-23,5	n. a
Summe*	248,7	91,5	-157,2	-63

* Abweichung aufgrund von Rundungsdifferenzen

Die Angaben für 2010 beruhen auf dem vorläufigen und ungeprüften Konzernabschluss für 2010.

EBITDA = Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Restrukturierungskosten, entspricht dem operativen Ergebnis

IV. Finanzlage der Pfeiderer Gruppe

Die Finanzlage der Pfeiderer Gruppe hat sich seit 2007 zunehmend verschlechtert. Die Nettofinanzverbindlichkeiten der Pfeiderer Gruppe sind von rd. EUR 618 Mio. im Jahre 2007 auf rd. EUR 960 Mio. im Jahre 2010 gestiegen.

C. Ursachen der Krise der Pfeiderer Gruppe

Wesentliche Ursachen der derzeitigen Krise sind mehrere cashintensive Übernahmen und Investitionen, die kurz vor dem Einsetzen der weltweiten Finanzkrise getätigt wurden, und eine daran anschließende negative Marktentwicklung mit instabiler Nachfrage in allen Absatzregionen der Pfeiderer Gruppe. Dadurch wurde der regionale Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Absatzmärkten faktisch außer Kraft gesetzt. Hinzu kamen die mangelnde Integration der übernommenen Unternehmen, operative Probleme in der Anlaufphase von Investitionen, sowie ein geändertes Konsumentenverhalten in einzelnen Märkten.

D. Bisherige Restrukturierungsschritte

I. Neuverhandlung der Finanzierungsverträge (bis Januar 2010)

Im Laufe des Jahres 2009 mussten teilweise Bedingungen der Kreditverträge (sog. Financial Covenants) wegen einer sich abzeichnenden Verschlechterung der Finanzlage der Pfeiderer Gruppe mit den finanzierenden Banken neu verhandelt werden.

Im Januar 2010 wurde mit den Kreditgebern des Finanzierungskreises West eine Einigung dahingehend erzielt, die Finanzierung bis zum Jahr 2013 fortzusetzen, allerdings zu deutlich höheren Kosten. Auf dieser Grundlage sollte die Finanzierung im Volumen von rd. EUR 800 Mio. bis Ende 2013 gesichert werden. Diese Finanzierung umfasst u. a. eine weitere Kredittranche in Höhe von rd. EUR 140 Mio., welche durch die KfW zur Deckung des Finanzierungsbedarfs zur Verfügung gestellt wurde.

II. Stillhaltevereinbarung Finanzierungskreis West (Dezember 2010)

Im Laufe des Jahres 2010 entwickelte sich die finanzielle Situation der Pfeiderer Gruppe weiterhin negativ. Die Gesellschaft wäre nicht mehr in der Lage gewesen, die zum 31. Dezember 2010 erforderlichen Tilgungszahlungen zu leisten. Um der Gesellschaft die Gelegenheit zu geben, ein nachhaltiges Restrukturierungskonzept für die Pfeiderer Gruppe zu entwickeln, wurde am 21. Dezember 2010

eine Vereinbarung geschlossen, in der sich die wesentlichen Kreditgeber im Finanzierungskreis West bereit erklärten, ihre Linien bis Ende März 2011 offen zu halten und keine Tilgungen zu fordern („Standstill Agreement“). Im Gegenzug verpflichtete sich die Pfeleiderer Gruppe, ein weiteres Sicherheitenpaket zugunsten der am Standstill Agreement beteiligten Gläubiger zu bestellen.

III. Herabstufung des Kredit-Rating (Dezember 2010)

Als Reaktion auf einen möglichen Verstoß gegen die Covenants in den Kreditverträgen senkte die Rating-Agentur Fitch noch im Dezember 2010 das Credit-Rating der PAG im Langfrist-Rating von „B-“ auf „CC“ und im Kurzfrist-Rating von „B“ auf „C“.

IV. Verlust von mehr als der Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft

Der vorläufige und ungeprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft für 2010 (nach Handelsgesetzbuch) weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. EUR -390,6 Mio. aus. Dieser Jahresfehlbetrag – der vor allem Folge der angestoßenen Restrukturierung und der damit verbundenen Schließung von Produktionsstandorten wie auch der Abschreibungen auf Unternehmensbeteiligungen ist – hat das Grundkapital der PAG zu mehr als die Hälfte aufgezehrt. Als dieser Verlust absehbar wurde, berief der Vorstand entsprechend seiner Verpflichtung nach § 92 Abs. 1 AktG für den 7. April 2011 eine außerordentliche Hauptversammlung ein, auf der die Aktionäre über die aktuelle Situation informiert wurden.

V. Verlängerung Stillhaltevereinbarung Finanzierungskreis West (April 2011)

Am 1. April 2011 stimmten alle Kreditgeber des Finanzierungskreises West der Verlängerung der im Standstill Agreement vereinbarten Stillhalteperiode bis zum 9. Mai 2011 zu. Zinsen, Tilgungen und Gebühren dieser Kreditgeber wurden bis dahin gestundet. Außerdem wurde weitere Zeit gewonnen, um neue Kreditverträge auszuhandeln und ein endgültiges Sanierungskonzept zu entwickeln.

VI. Weitere Herabstufung des Credit-Rating (April 2011)

Am 28. April 2011 senkte die Rating-Agentur Fitch das Kredit-Rating der PAG im Langfrist-Rating von „CC“ auf „C“. Das Kurzfrist-Rating blieb unverändert bei „C“.

E. Sanierungsplan

Um die drohende Insolvenz der Gesellschaft abzuwenden und die Pfeiderer Gruppe nachhaltig zu sanieren, wurde ein Sanierungsplan entwickelt. Der Sanierungsplan enthält unter anderem ein Konzept zur operativen und strategischen sowie zur finanzwirtschaftlichen Restrukturierung.

I. Konzept zur operativen und strategischen Restrukturierung

Das vom Vorstand der PAG mit Unterstützung von Roland Berger Strategy Consultants entwickelte Konzept enthält konkrete Maßnahmenpakete zur operativen und strategischen Restrukturierung. Zu den bisherigen in Betracht gezogenen Maßnahmen, deren Umsetzbarkeit derzeit geprüft wird, zählen insbesondere:

- die Prüfung des Verkaufs des Nordamerika Flooring- und Panel-Geschäfts, wobei mit den Erlösen Finanzverbindlichkeiten zurückgeführt werden sollen,
- die Prüfung der Veräußerung von Thermopal (mit den Erlösen sollen Finanzverbindlichkeiten zurückgeführt sowie das operative Geschäft gestärkt werden),
- die Stärkung des Osteuropageschäfts, insbesondere die Fertigstellung des Werks Novgorod II (Russland), um eine Teilnahme am weiteren Marktwachstum zu gewährleisten und die Marktstellung insbesondere in Russland und anderen ehemaligen GUS-Staaten zu verteidigen,
- Überlegungen zur Restrukturierung der Pfeiderer Gruppe in West-Europa sowie des Geschäftsbereichs Flooring Europe (z. B. durch Verlagerung und Auslagerung von Produktionsprozessen) und
- die weitere Steigerung der Effizienz in zentralen Funktionen, z. B. durch ein neues IT-System zur besseren Verzahnung der weltweit erworbenen und im Konzern verbleibenden Gesellschaften.

II. Konzept zur finanzwirtschaftlichen Restrukturierung¹

Am 12. Mai 2011 haben die PAG, bestimmte andere Gesellschaften der Pfeiderer Gruppe und deren wesentliche Gläubiger (Kreditgeber) im Finanzierungskreis West einen Restrukturierungsrahmenvertrag abgeschlossen, der einen detaillierten Maßnahmenplan für die finanzielle Restrukturierung der Pfeiderer Gruppe enthält („Sanierungsvereinbarung“). Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Kapitalherabsetzung und Barkapitalerhöhung bei der PAG

Den Aktionären soll vorgeschlagen werden, in einer außerordentlichen Hauptversammlung der PAG am 21. Juli 2011 über folgende Kapitalmaßnahmen zu beschließen, die in diesem Bericht zum besseren Verständnis im Folgenden in ihrer Gesamtheit dargestellt werden, auch soweit sie sich bereits aus der Tagesordnung ergeben:

- Das Grundkapital der PAG, das derzeit EUR 150.166.272 beträgt und in 58.658.700 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 eingeteilt ist, wird um EUR 149.775.214 auf EUR 391.058 herabgesetzt. Die Herabsetzung des Grundkapitals wird in der Weise durchgeführt, dass zunächst der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals von EUR 2,56 auf einen Euro herabgesetzt wird. Ferner werden die derzeit existierenden 58.658.700 Stückaktien im Verhältnis 150 : 1 zusammengelegt. Insgesamt führt dies zu einem Kapitalschnitt von 384 : 1.
- Das auf EUR 391.058 herabgesetzte Grundkapital wird gegen Bar einlagen um bis zu EUR 51.608.942 auf bis zu EUR 52.000.000 erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe von bis zu 51.608.942 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von einem Euro („Neue Aktien“). Die Neuen Aktien werden zu einem Betrag von EUR 1,37 je Aktie ausgegeben, mithin insgesamt zu einem

¹ Bei den Zahlenangaben zu den Kapitalmaßnahmen handelt es sich um vorläufige Werte. Hier können, insbesondere durch Rundungsdifferenzen Abweichungen auftreten.

Gesamtausgabebetrag von bis zu EUR 70.704.251. Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2012 beginnenden Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Die Anzahl der auszugebenden Neuen Aktien muss mindestens 43.787.782 betragen.

- Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Zum Bezug der Neuen Aktien wird im Rahmen des Restrukturierungskonzepts der Gesellschaft und zur technischen Abwicklung ein Kreditinstitut zugelassen. Es ist vorgesehen, den Aktionären insgesamt 7.821.160 Neue Aktien zu einem Preis von EUR 5,11 je Neue Aktie zum Kauf anzubieten. Neue Aktien, die von den Aktionären nicht erworben werden, können Dritten zum gleichen Preis zum Erwerb angeboten werden.

Bestimmten Kreditgebern (in der Sanierungsvereinbarung auch als *Alternative Investors* bezeichnet), die sich in der Sanierungsvereinbarung zum Erwerb von Neuen Aktien bereiterklärt haben, wird der Erwerb von mindestens 41.708.782 Neuen Aktien zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von insgesamt rd. EUR 60.000.000 angeboten. Abhängig von der Annahme des Angebots zum Erwerb Neuer Aktien, das den Aktionären und, soweit diese von dem Angebot keinen Gebrauch machen, Dritten gemacht wird, kann sich die Anzahl der den diesen Kreditgebern zugeteilten Neuen Aktien auf bis zu 42.022.282 bei unverändertem Gesamtkaufpreis erhöhen. Die Verpflichtung der entsprechenden Kreditgeber (*Alternative Investors*) zum Erwerb von Neuen Aktien hängt von den folgenden aufschiebenden Bedingungen ab:

- der Restrukturierungskreditvertrag (siehe unten, unter 3.) wurde mit Eintritt der dort vereinbarten aufschiebenden Bedingungen wirksam bzw. es wurde auf deren Erfüllung wirksam verzichtet;
- die der verbleibenden Senior Debt zugrunde liegenden Kreditverträge wurden vereinbarungsgemäß geändert (siehe unten, unter 4.);
- die Barkapitalerhöhung gemäß Tagesordnungspunkt 3 sowie die Ermächtigung zur Begebung der Optionsschuldverschreibung gemäß Tagesordnungspunkt 4 sind beschlossen und die entsprechenden Beschlüsse sind nicht angefochten worden

- oder entsprechende Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder einen Freigabebeschluss im Rahmen eines Freigabeverfahrens gemäß § 246a AktG beendet worden;
- die Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 2 und die Barkapitalerhöhung gemäß Tagesordnungspunkt 3 sind in das Handelsregister der PAG eingetragen worden;
 - die PAG bestätigt, dass ein Antrag auf Zulassung der neuen Aktien zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse gestellt ist und es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Zulassung nicht gewährt wird;
 - die Gläubiger der Hybridanleihe, welche von der Pfleiderer Finance B. V. begeben wurde, haben in einer Gläubigerversammlung beschlossen, die Hybridanleihe in unverbriefte Erwerbsrechte auf Aktien zu tauschen, die das Recht gewähren, entweder Aktien aus den Neuen Aktien in einem Umfang bis zu 4 % des Grundkapitals nach Durchführung der Barkapitalerhöhung gemäß Tagesordnungspunkt 3 zu erwerben oder einen Barausgleich zu verlangen;
 - soweit erforderlich, haben die zuständigen Kartellbehörden die Zustimmung erteilt;
 - die Alternative Kreditgläubiger wurden, soweit notwendig, entweder mit Bescheid der BaFin nach § 37 WpÜG von der Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahmeangebotes befreit oder haben sich entschieden, auf einen solchen Befreiungsantrag zu verzichten;
 - der Vorstand der PAG hat gegenüber den Alternative Kreditgläubiger erklärt, dass nach seiner Kenntnis weder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der PAG gestellt wurde; noch, nach sorgfältiger Prüfung, die PAG zahlungsunfähig ist; noch, nach Nachfrage bei den für die deutschen Gesellschaften der Pfleiderer Gruppe zuständigen Amtsgerichten, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieser Gesellschaften gestellt wurde; und
 - die PAG keine weiteren Aktienoptionen unter dem in 2006 beschlossenen Aktienoptionsplan begibt.

2. Emission einer Optionsschuldverschreibung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen überdies den Aktionären vor, in der außerordentlichen Hauptversammlung am 21. Juli 2011 die Ermächtigung zur Ausgabe einer Optionsanleihe nach folgenden Maßgaben zu beschließen:

- Bis zum 30. Juni 2012 wird eine Optionsanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.108.990 ausgegeben, der abtrennbare Optionsscheine beigefügt sind, die Optionsrechte für den Erwerb von bis zu 11.089.900 auf den Namen lautenden Stückaktien der PAG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 11.089.900, jedoch nicht mehr als 17,6% des nach Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung tatsächlich bestehenden Grundkapitals der PAG, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen verbriefen. Die Optionsanleihe wird eingeteilt in Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 10. Jeder Teilschuldverschreibung sind 100 Optionsscheine beigefügt.
- Zur Zeichnung der Optionsanleihe und damit zum Erwerb der Optionsscheine sind diejenigen Kreditgeber zugelassen, die sich in der Sanierungsvereinbarung nicht zum Erwerb von Neuen Aktien verpflichtet haben (sog. „Par Lenders“ oder Originäre Kreditgläubiger) und die auf 40% ihrer Forderungen aus dem Senior Debt sowie bestimmte Zins- und Nebenforderungen verzichten werden. Deshalb muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden.

3. Tausch der Hybridanleihe in Aktien

Die Pfeleiderer Finance B.V als Emittentin der Hybridanleihe hat auf den 20. Juni 2011 zu einer Gläubigerversammlung geladen, auf der die Anleihegläubiger beschließen sollen, dass die Schuldverschreibungen der Hybridanleihe in ein Recht (das „Erwerbsrecht“) getauscht werden, insgesamt rund 4% der Aktien der Gesellschaft an dem nach Durchführung der Barkapitalerhöhung gemäß Tagesordnungspunkt 3 neu festgesetzten Grundkapital ohne weitere Gegenleistung zu erhalten. Die genaue Zahl der Aktien, welche die Hybridgläubiger bei Ausübung des Erwerbsrechts erhalten, kann erst nach Durchführung der Kapitalmaßnahmen, über die die Hauptversamm-

lung unter Tagesordnungspunkt 2 und 3 beschließen soll, ermittelt werden.

Das Erwerbsrecht wird aus einem nicht verbrieften Anspruch gegenüber der Abwicklungsstelle auf Übertragung einer entsprechenden Anzahl von Aktien bestehen. Es ist vorgesehen, dass die Abwicklungsstelle die Erwerbsrechte mit den Aktien erfüllt, die sie im Rahmen der Durchführung der Barkapitalerhöhung erhält, und den Hybridgläubigern zum Erwerb anbietet. Maximal handelt es sich um 2.080.000 Aktien. Hybridgläubiger, die das Erwerbsrecht nicht ausüben, erhalten einen Barausgleich, dessen Höhe anteilig nach dem Verkaufserlös bestimmt wird, der bei dem Verkauf der Aktien erzielt wird, für die das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wurde. Eine marktschonende Verwertung kann nicht gewährleistet werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Marktliquidität der Aktien der Gesellschaft.

Die Abwicklungsstelle wird die Hybridanleihe auf die Gesellschaft weiter übertragen. Obwohl die Hybridanleihe formal noch besteht, hat sie wirtschaftlich keine Bedeutung mehr. Die Gesellschaft hat einen Anspruch gegen eine 100%ige Tochtergesellschaft, der sich der Höhe nach an dem eigenen Gewinn orientiert und von der Gesellschaft selbst finanziert wird.

4. Restrukturierungskredit

Um die Finanzierung der Pfeleiderer Gruppe während der Restrukturierungsphase zu sichern, ist der PAG ein weiterer Kredit in Höhe von bis zu ca. EUR 140 Mio. eingeräumt worden („Restrukturierungskredit“). Der Kredit wird von bestimmten Gläubigern aus dem Kreis der derzeitigen Kreditgeber gegeben, wobei eine Tranche in Höhe von EUR 50 Mio. von den Alternative Kreditgläubiger und eine weitere Tranche über EUR 50 Mio. von bestimmten Originären Kreditgläubigern gewährt wird.

Die von den Originären Kreditgläubiger gewährte Tranche soll aus den Erlösen der Barkapitalerhöhung zurückgeführt werden.

Die Alternative Kreditgläubiger haben sich im Übrigen verpflichtet, eine weitere Tranche in Höhe von bis zu rd. EUR 40 Mio. zu gewähren („Tranche C“), wenn und soweit die bisherigen Aktionäre der

Pfleiderer AG (nachfolgend „Altaktionäre“) von ihrem Recht auf Erwerb von Neuen Aktien keinen Gebrauch machen bzw. Dritte die Neuen Aktien nicht (zum gleichen Preis) erwerben.

Soweit keine vorzeitige Rückführung der Ziehungen erfolgt, werden die Mittel aus dem Restrukturierungskredit fünf Jahre nach dem Eintritt des früheren der beiden folgenden Zeitpunkte insgesamt zur Rückzahlung fällig: Eintritt des Restructuring Effective Date (wie unter 5. beschrieben) oder 30. Juni 2012. Der Restrukturierungskreditvertrag sieht darüber hinaus zahlreiche Auflagen und Verbote in Bezug auf das Geschäft der Pfleiderer Gruppe vor, etwa Beschränkungen für Veräußerungen oder die Aufnahme weiteren Fremdkapitals. Die Pfleiderer Gruppe hat sich verpflichtet, weitere Sicherheiten für die Ansprüche aus dem Restrukturierungskredit zu gewähren, die auch den Senior Debt mitbesichern werden.

Die Kreditgeber unter dem Restrukturierungskredit und die Senior Debt Gläubiger haben darüber hinaus ein Intercreditor Agreement abgeschlossen, demzufolge den Forderungen aus dem Restrukturierungskredit im Falle einer Sicherheitenverwertung bzw. von Pflichtsondertilgungen der Vorrang vor dem Senior Debt eingeräumt wird (sog. *Super Senior-Status*).

5. Restrukturierung des Senior Debt (einschließlich Schuld-scheindarlehen)

Die dem Senior Debt zugrunde liegenden Kreditverträge sollen aufeinander und mit den Bedingungen des Restrukturierungskreditvertrags abgestimmt werden. Zu diesem Zweck haben sich die PAG und die Senior Debt Gläubiger in der Sanierungsvereinbarung auf ein so genanntes Term Sheet geeinigt, dass die Eckpunkte der Restrukturierung des Senior Debt vorgibt. Hierdurch sollen der Verwaltungsaufwand reduziert und die Rechte der Senior Debt Gläubiger bzw. der Darlehensgeber unter dem Restrukturierungskredit (z. B. Kündigungsrechte) vereinheitlicht werden.

Es ist zudem beabsichtigt, die Laufzeit des Senior Debt auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Restructuring Effective Date (wie unter 5. beschrieben) zu verlängern.

6. Erlass von 40 % des Senior Debt (*Haircut*)

Die Senior Debt Gläubiger haben sich verpflichtet, der PAG und ggf. ausländischen Schuldnergesellschaften der Pfeleiderer Gruppe 40 % der Darlehensrückzahlungsansprüche aus den Senior Debt Kreditverträgen (zuzüglich Zinsansprüche ab dem 1. März 2011 bis zum Wirksamkeitsdatum der Restrukturierung (Restructuring Effective Date, wie nachfolgend beschrieben) und bestimmte Gebührenansprüche) zu erlassen. Für den Erlass sind die Ziehungen unter den Senior Debt Kreditverträgen am 5. Mai 2011 maßgeblich. Zu diesem Tag betragen die Darlehensrückzahlungsansprüche EUR 763.186.997 (vgl. insoweit auch Tagesordnungspunkt 3 der Einberufung unter d) (ii) = EUR 371.621.922,80 und Tagesordnungspunkt 4 unter a) bb) = EUR 391.565.073,75).

Der Verzicht der Senior Debt Gläubiger soll aufschiebend bedingt durch den Eintritt des sog. Restructuring Effective Date erklärt werden. Dieser setzt u. a. folgendes voraus:

- Erstellung eines Restrukturierungsgutachtens durch Roland Berger Strategy Consultants GmbH;
- die Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 2 und die Barkapitalerhöhung gemäß Tagesordnungspunkt 3 sind durch Eintragung ihrer Durchführung in das Handelsregister der PAG wirksam geworden und die diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Beschlüsse sind nicht angefochten worden oder entsprechende Anfechtungsklagen sind durch Vergleich, Klagerücknahme oder einen Freigabebeschluss im Rahmen eines Freigabeverfahrens gemäß § 246a AktG beendet worden;
- die Optionsschuldverschreibung ist aufgrund der Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 4 durch die PAG begeben worden;
- die Neuen Aktien sind zum regulierten Markt zugelassen und die Optionsscheine, die mit der Optionsschuldverschreibung ausgegeben werden, sind in den Freiverkehr der Börse Frankfurt am Main einbezogen worden;
- der Emissionserlös der Barkapitalerhöhung steht zur freien Verfügung der PAG und die PAG kann, soweit einschlägig, die Tranche C des Restrukturierungskredits nach Maßgabe des Restrukturierungskreditvertrages in Anspruch nehmen;

- die Beschlüsse der Gläubigerversammlung der Hybridanleihe sind nach Maßgabe von § 21 des Schuldverschreibungsgesetzes vollzogen;
- das Nichtvorliegen bestimmter insolvenzbezogener Ereignisse bei der PAG oder wesentlicher Konzerngesellschaften.

7. Verlängerung Stillhalteperiode

Durch eine separate Stillhaltevereinbarung wurde die Stillhalteperiode bis zum sog. Restructuring Effective Date, längstens bis zum 30. Juni 2012, verlängert. Für diesen Zeitraum verzichten die Senior Debt Gläubiger auf die Ausübung von Kündigungsrechten aus den bestehenden Senior Debt-Finanzierungsverträgen. Diese Vereinbarung kann von den Senior Debt Gläubigern im Falle des Eintritts von Kündigungsgründen gekündigt werden. Kündigungsgründe sind insbesondere jeweils:

- der Eintritt bestimmter insolvenzbezogener Ereignisse bei der PAG oder wesentlicher Konzerngesellschaften;
- der Eintritt nachteiliger Ereignisse bezüglich der Kredite im Finanzierungskreis Ost;
- der Wegfall der Fortführungsprognose bezüglich der PAG oder wesentlichen Konzerngesellschaften oder der Eintritt nachteiliger Ereignisse in der Pfeleiderer Gruppe, insbesondere nachteiliger Abweichungen im Zuge der Restrukturierung;
- die Nichterfüllung von Bestimmungen der Stillhaltevereinbarung oder der übrigen Kredit- oder Restrukturierungsdokumentation oder deren Beendigung; oder
- die Gläubigerversammlung der Hybridanleihe hat den Tausch der Hybridanleihe in unverbriefte Erwerbsrechte, wie oben unter 3. beschrieben, abgelehnt.

Ein Kündigungsgrund ist ferner die Ablehnung der in dieser Einladung beschriebenen Tagesordnungspunkte 2 bis 4 durch die Hauptversammlung.

F. Erforderlichkeit der Kapitalmaßnahmen

1. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Restrukturierung und damit die Vermeidung einer Insolvenz Beiträge von allen Gruppen von Gläubigern und von den Altaktionären erfordert. Die Beiträge stehen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältnis. Ohne die Kapitalherabsetzung, die Kapitalerhöhung und den Forderungsverzicht (Haircut) gibt es keinen neuen Kredit, der wiederum für die Umsetzung des Restrukturierungsplans zwingend erforderlich ist. Die Alternativen Kreditgläubiger sind nur bereit, das zur Restrukturierung zwingend erforderliche frische Eigenkapital einzuschießen wenn auch die übrigen Gläubiger sowie die Altaktionäre jeweils einen Beitrag zur finanziellen Restrukturierung leisten. Die Originären Kreditgläubiger werden nur dann auf Forderungen verzichten, wenn sie die Optionsanleihe zeichnen und Optionen auf den Erwerb von Aktien erhalten können. Die Vereinbarung dieser Beiträge in der Sanierungsvereinbarung und damit das Wirksamwerden des Restrukturierungskredits waren für den Vorstand nach Ablauf der bisherigen Stillhaltevereinbarung am 9. Mai 2012 zwingende Voraussetzung dafür, von der Stellung eines Insolvenzantrags abzusehen.

Das Restrukturierungskonzept wurde zwischen den Alternativen Kreditgläubiger, Vertretern der übrigen Gläubiger und der Gesellschaft erarbeitet und intensiv verhandelt. Ohne die Beschlüsse der Hauptversammlung wird es die Maßnahmen der Gläubiger der Hybridanleihe und den Forderungsverzicht der Gläubiger der Senior Debt nicht geben. Auch die übrigen in der Sanierungsvereinbarung vorgesehenen Maßnahmen werden in diesem Fall nicht umgesetzt werden. Wird die Sanierungsvereinbarung nicht umgesetzt, enden die derzeitigen Stillhalteabkommen, die bestehenden Kredite werden zur Rückzahlung fällig und die Gesellschaft wird insolvent.

2. Wirtschaftlich liegt der Sanierungsvereinbarung die Überlegung zugrunde, dass die Alternativen Kreditgläubiger nicht bereit sind auf Forderungen zu verzichten, die gegenüber der Hybridanleihe und dem derzeitigen Eigenkapital vorrangig sind, und in die Gesellschaft neues Eigenkapital zu investieren, wenn dadurch sowohl die Hybridanleihe als auch die ausstehenden Aktien wieder werthaltig werden, die angesichts der drohenden Insolvenz derzeit (abgesehen von einem Hoffnungswert) wertlos sind. Die Alternativen Kreditgläubiger

leisten einen Forderungsverzicht und beteiligen sich am Eigenkapital. Die Hybridanleihe würde, wenn sie bestehen bliebe, den Dividendenansprüchen der Alternativen Kreditgläubiger nach der Restrukturierung vorgehen. Die Aktionäre würden ohne Kapitalschnitt und Zustimmung zum Ausschluss des Bezugsrechts ebenfalls ohne eigenen Beitrag durch die Leistungen der Gläubiger des Senior Debt, der Alternativen Kreditgläubiger und den Gläubigern der Hybridanleihe profitieren.

Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft würde den Aktionären ein Totalverlust ihres Investments drohen.

Die Alternativen Kreditgeber sind daher nur bereit, auf Forderungen zu verzichten und neues Eigenkapital einzuschießen, wenn die Aktionäre die vorgeschlagenen Maßnahmen beschließen.

Dies bedeutet, dass der Bezugsrechtsausschluss bei der Barkapitalerhöhung und auch bei der Ausgabe der Optionsanleihe erforderlich ist, um das Restrukturierungskonzept umsetzen zu können. Hätten die Altaktionäre bei der Barkapitalerhöhung ein Bezugsrecht zu gleichen Konditionen, könnte den Alternativen Kreditgläubiger keine feste Beteiligungsquote garantiert werden. Diese war aber Bedingung für ihre Beteiligung an der Kapitalerhöhung und zur Beteiligung an dem Restrukturierungskredit, der zur Abwendung einer Insolvenz unerlässlich war. Die Beschaffung von Überbrückungskrediten von anderen Geldgebern als den bestehenden Gläubigern war angesichts der Lage der Gesellschaft, welche sich auch in den Herabstufungen im Credit-Rating niedergeschlagen hat, nicht möglich. Auch andere Maßnahmen wie etwa Veräußerungen von Beteiligungen oder Vermögensgegenständen, wären nicht schnell genug umsetzbar gewesen, um kurzfristig die benötigte Liquidität zu schaffen. Ohne die Möglichkeit und Garantie einer festen Beteiligungsquote hätten die Alternativen Kreditgläubiger keine Sicherheit, dass sie eine angemessene Gegenleistung für ihren Forderungsverzicht erhalten. Im Übrigen würden die Altaktionäre dann besser behandelt als die Alternativen Kreditgläubiger. Der Forderungsverzicht der Alternativen Kreditgläubiger ist Bedingung für ihre Zulassung zum Erwerb der für sie vorgesehenen Neuen Aktien, wie sich aus Tagesordnungspunkt 3, lit. d) (ii) ergibt. Diesen zusätzlichen Beitrag müssten die Altaktionäre nicht erbringen.

Aus den gleichen Gründen muss auch bei der Begebung der Optionsanleihe das Bezugsrecht der Altaktionäre ausgeschlossen werden. Auch die Kreditgläubiger, die Optionsschuldverschreibungen zeichnen dürfen, haben sich verpflichtet, auf 40% ihrer Forderungen aus dem Senior Debt gegen die Gesellschaft zu verzichten. Würden zusätzlich Altaktionäre Optionsschuldverschreibungen zeichnen können, würden sie die Optionen ohne diese zusätzliche Leistung erhalten. Zudem würden dann potentiell die Alternativen Kreditgläubiger verwässert. Das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Leistung (Forderungsverzicht und Barzahlung) und Gegenleistung (Aktien bzw. Optionsschuldverschreibungen) wäre dann gestört.

3. Das Bezugsrecht kann gemäß § 255 Abs. 2 AktG nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabebetrag nicht unangemessen niedrig ist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit besteht für Vorstand und Aufsichtsrat ein Beurteilungsspielraum, der in der existentiellen Krise der Gesellschaft besonders weit greift. § 255 Abs. 2 AktG ist nur dann verletzt, wenn die Wertverfehlung für die Aktionäre objektiv nicht mehr hinnehmbar ist. Erforderlich ist ein Vergleich des inneren Werts der ausgegebenen Aktie mit der Gegenleistung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit dürfen neben der im Kapitalerhöhungsbeschluss festgesetzten Leistung auch andere im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung erbrachte Leistungen des Zeichners berücksichtigt werden, die der Gesellschaft und den vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionären anteilig zugute kommt. Der Ausgabebetrag von EUR 1,37 ist das Ergebnis der Verhandlung der betroffenen Gläubigergruppen, die sich an der Restrukturierung beteiligen wollen. Dabei haben die Parteien auch den Forderungsverzicht berücksichtigt. Es spricht eine Vermutung dafür, dass ein zwischen fremden Dritten ausgehandelter Preis angemessen und fair ist. Bei der Überprüfung, ob dieser Preis angemessen im Sinne von § 255 Abs. 2 AktG ist, ist der Vorstand wie folgt vorgegangen: Der Vorstand hat den Unternehmenswert der Gesellschaft auf der Grundlage des von ihm zusammen mit Roland Berger Strategy Consultants GmbH entwickelten Business Plans nach erfolgreicher finanzieller Restrukturierung ermittelt, d. h. nach Umsetzung der vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen und des Forderungsverzichts. Aus diesem Unternehmenswert wurde der innere Wert pro Aktie abgeleitet. Diesem inneren Wert pro Aktie wurde die von den Alternativen

Kreditgläubigern zu erbringende Gegenleistung gegenübergestellt. Dazu gehört die Barleistung von EUR 1,37 pro neuer Aktie, der Forderungsverzicht der Alternativen Kreditgläubiger sowie die Einbringung der Hybridanleihe in die Gesellschaft. Auch die letztgenannte Leistung muss den Alternativen Kreditgläubigern zugerechnet werden. Technisch erfolgt der Umtausch der Hybridanleihe über die Abwicklungsstelle, die die Aktien auf die Hybridgläubiger und die Hybridanleihe auf die Gesellschaft überträgt. Die Abwicklungsstelle erhält die Mittel, um den Ausgabebetrag für die auf die Hybridgläubiger zu übertragenden Aktien zu zahlen, aus dem Verkauf der Aktien aus der Barkapitalerhöhung an die Alternativen Kreditgläubiger (siehe Tagesordnungspunkt 3 d) (iii)). Für den Vergleich des inneren Werts der ausgegebenen Aktien mit der Leistung der Alternativen Investoren wurde daher sowohl der Wert des Forderungsverzichts als auch der Wert der Hybridanleihe ermittelt. Der im Kapitalerhebungsbeschluss festgesetzte Ausgabebetrag von EUR 1,37 zuzüglich des Werts des Forderungsverzichts der Alternativen Kreditgläubiger sowie des Werts der Hybridanleihe führt zu einer Gegenleistung, die über dem inneren Wert pro Aktie liegt. Der Vorstand hat sich diese Bewertung und die Angemessenheit des Ausgabetrags durch eine Fairness Opinion von Duff & Phelps bestätigen lassen.

Aus dieser Bewertung ergibt sich auch, dass der Preis von EUR 5,11, zu dem 7.821.160 neue Aktien den Altaktionären zum Kauf angeboten werden sollen, noch unter dem inneren Wert der neuen Aktien liegt. Insoweit haben auch die Altaktionäre die Gelegenheit, durch Erwerb der neuen Aktien zum Preis von EUR 5,11 der Wertsteigerung des Unternehmens durch die Restrukturierung zu profitieren.

Eine ähnliche Bewertung hat der Vorstand bei der Optionsanleihe durchgeführt. Würde die Optionsanleihe entsprechend dem Ermächtigungsbeschluss am Tag der Hauptversammlung ausgegeben, läge die Leistung der Originären Kreditgläubiger (d. h. die Summe aus der Zahlung des Nennbetrags der Optionssanleihe und der durch die Originären Kreditgläubiger zu erklärende Forderungsverzicht) über dem inneren Wert der Optionen, die mit der Optionsanleihe verbunden sind. Der Vorstand hat den Wert der Optionen nach anerkannten finanzwissenschaftlichen Methoden ermitteln lassen und mit dem Ausgabebetrag und dem Wert des Forderungsverzichts der Originären Kreditgläubiger, die Optionsschuldverschreibungen zeichnen sollen, verglichen. Die erbrachte Gegenleistung liegt über dem Wert der Optionen. Auch dies hat Duff & Phelps in seiner Fairness Opinion bestätigt.

G. Zeitplan

Es ist vorgesehen, die oben beschriebenen Restrukturierungsschritte zeitnah umzusetzen. Aktuell ist der Vollzug der Restrukturierungsmaßnahmen am sogenannten „Restructuring Effective Date“ im Laufe des vierten Quartals 2011 geplant. Wenn das Restructuring Effective Date jedoch nicht bis spätestens zum 30. Juni 2012 eingetreten ist, erlischt die Sanierungsvereinbarung und die Beteiligten werden von ihren Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung frei.

gez.	Hans H.	Heiko	Hans-Joachim	Pawel
	Overdiek	Graeve	Ziems	Wyrzykowski

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Donnerstag, den 14. Juli 2011, bis 24:00 Uhr bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Anschrift eingegangen ist.

Innerhalb des Zeitraums vom Beginn des Montag, 18. Juli 2011 bis zum Schluss der Hauptversammlung werden gemäß § 18 der Satzung keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist gegenüber der Gesellschaft daher der zum Ablauf des am Sonntag, 17. Juli 2011 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Veräußerungen und Erwerbe von Aktien, die bis zu diesem Stichtag nicht im Aktienregister eingetragen worden sind, haben gegenüber der Gesellschaft keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform in deutscher oder englischer Sprache bei der Pfeleiderer Aktiengesellschaft

schriftlich unter der Anschrift

Pfeleiderer Aktiengesellschaft
 „außerordentliche Hauptversammlung“
 c/o Haubrok Corporate Events GmbH
 Landshuter Allee 10
 80637 München

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nummer 089/21027288

oder per E-Mail unter der Adresse meldedaten@haubrok-ce.de

oder elektronisch unter Nutzung des Internet-Service durch Eingabe auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.pfeleiderer.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Link „Hauptversammlung“ anmelden.

Den Online-Zugang zum Internet-Service erhalten Aktionäre durch Eingabe ihres vollständigen Namens sowie ihrer Aktionärsnummer und des zugehörigen individuellen Internet-Codes, die sie den ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Unterlagen entnehmen können.

Die Einladung zur Hauptversammlung einschließlich der Tagesordnung sowie die Unterlagen zur Anmeldung und Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die Aktionäre übersenden, die spätestens zu Beginn des 7. Juli 2011 im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich auf dem den Aktionären mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Anmelde- und Vollmachtsformular. Ferner können weitere Hinweise für die Anmeldung zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.pfleiderer.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Link „Hauptversammlung“ abgerufen werden.

Nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung werden den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten Eintrittskarten zur Hauptversammlung übersandt.

Verfahren für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachtserteilung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen.

Sofern nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere nach Maßgabe von § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätiges Unternehmen bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht der Textform (§ 126b BGB). Dasselbe gilt für den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft und einen eventuellen Widerruf der Vollmacht.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dadurch

geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Pfleiderer Aktiengesellschaft auch schriftlich per Post unter der oben genannten Anschrift, fernschriftlich unter der oben genannten Telefax-Nummer oder per E-Mail unter der oben genannten E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die genannten Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll oder wenn der Widerruf einer erteilten Vollmacht gegenüber der Gesellschaft erklärt werden soll.

Für die Erteilung und den Nachweis einer Vollmacht kann das den Aktionären mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandte Anmelde- und Vollmachtsformular verwendet werden. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.pfleiderer.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Link „Hauptversammlung“ abgerufen oder kann unter der oben genannten Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse kostenfrei angefordert werden.

Die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen, anderen nach Maßgabe von § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, oder Finanzdienstleistungsinstituten oder nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen ist von diesen nachprüfbar festzuhalten und unterliegt im Übrigen den gesetzlichen Bestimmungen des § 135 AktG. Die genannten Institutionen und Personen können zum Verfahren für ihre eigene Bevollmächtigung zusätzliche Anforderungen vorsehen.

Kreditinstitute sowie die nach § 135 Absatz 8 AktG und § 135 Absatz 10, § 125 Absatz 5 AktG gleichgestellten Institutionen und Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur auf Grund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Dabei bitten wir zu beachten,

dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben können, zu denen die Aktionäre Weisung erteilen, und dass sie weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen zu Verfahrens- anträgen entgegennehmen können. Die Vollmachten nebst Weisungen können bis Mittwoch, den 20. Juli 2011, bis 24:00 Uhr (Eingang) schriftlich per Post unter der oben genannten Anschrift, fernschriftlich unter der oben genannten Telefax-Nummer, per E-Mail unter der oben genannten E-Mail-Adresse oder elektronisch über den oben genannten Internet-Service zur Hauptversammlung übermittelt werden. Die Vollmachts- und Weisungserteilung kann unter Verwendung des den Aktionären hierfür mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Formulars erfolgen.

Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung finden sich auf dem den Aktionären mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Anmelde- und Vollmachtenformular. Ferner können weitere Hinweise für die Erteilung von Vollmachten auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.pfleiderer.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Link „Hauptversammlung“ abgerufen werden.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft auf 58.658.700 Stückaktien, die 58.658.700 Stimmen gewähren.

Rechte der Aktionäre

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre der Gesellschaft, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 2.932.935 Aktien der Gesellschaft) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (dies entspricht 195.313 Aktien der Gesellschaft) erreichen, können gemäß § 122 Absatz 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand der Pfeleiderer Aktiengesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Montag, den 20. Juni 2011, bis 24:00 Uhr zugehen.

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sind an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Vorstand der
Pfleiderer Aktiengesellschaft
„außerordentliche Hauptversammlung“
Ingolstädter Straße 5 1
92318 Neumarkt

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der Aktien sind.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.pfleiderer.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Link „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht. Ferner werden sie den Aktionären zugesandt, die die Mitteilung der Einberufung der Hauptversammlung verlangen oder die spätestens zu Beginn des 7. Juli 2011 im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Absatz 1, § 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können der Gesellschaft nach § 126 Absatz 1 AktG Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie nach § 127 AktG Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden.

Gegenanträge nach § 126 Absatz 1 AktG müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht einen Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht deren Namen, ausgeübten Beruf und

Wohnort enthält. Der Vorstand braucht einen Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ferner dann nicht zugänglich zu machen, wenn ihm keine Angaben zur Mitgliedschaft der Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beigefügt sind.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind an die folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Pfleiderer Aktiengesellschaft
„außerordentliche Hauptversammlung“
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt
Telefax: 09181/28-606
E-Mail: Hauptversammlung@pfleiderer.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären der Gesellschaft, einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.pfleiderer.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Link „Hauptversammlung“ nur zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Mittwoch, den 6. Juli 2011, bis 24:00 Uhr zugehen.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können in der Hauptversammlung vom Vorstand nach § 131 Absatz 1 AktG Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Absatz 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

Das Auskunftsrecht der Aktionäre kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und insbesondere den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.

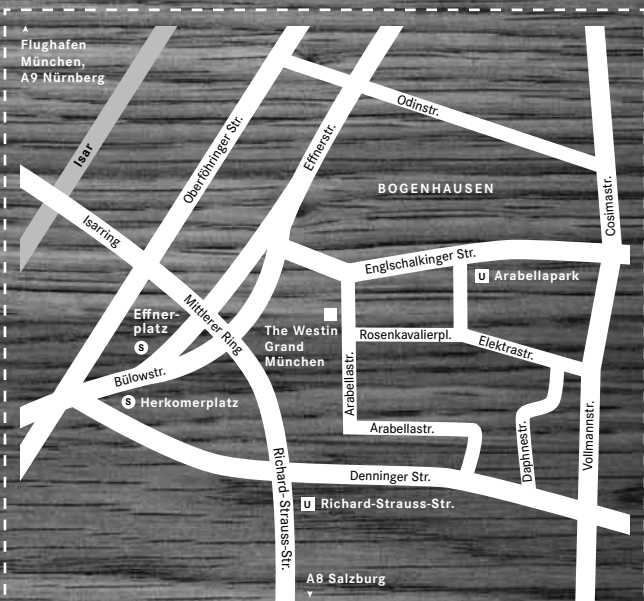
Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre nach § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127 und § 131 Absatz 1 AktG können auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.pfleiderer.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Link „Hauptversammlung“ abgerufen werden.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen zur Hauptversammlung nach § 124a AktG, insbesondere die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, können auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.pfleiderer.com im Bereich „Investor Relations“ unter dem Link „Hauptversammlung“ abgerufen werden.

Neumarkt, im Juni 2011
Pfleiderer Aktiengesellschaft
Der Vorstand



ANREISE MIT DEM AUTO

Von der Nürnberger Autobahn A9 kommend verlassen Sie die Autobahn an der Ausfahrt Föhringer Ring/Frankfurter Ring und fahren über den Föhringer Ring bis Sie den Stadtteil Bogenhausen erreichen. An der Kreuzung am Effennerplatz fahren Sie zweimal links, um dann von der Effennerstraße rechts in die Englischalkinger Straße einzubiegen. Die erste Straße rechts ist die Arabellastraße.

ANREISE MIT DER BAHN

Nehmen Sie vom Hauptbahnhof aus, die U4 in Richtung Arbellapark und steigen an der Endstation Arbellapark aus. Verlassen Sie die U-Bahn entgegengesetzt der Fahrtrichtung und folgen Sie der Ausschilderung „The Westin Grand München“.

ANREISE MIT DEM FLUGZEUG

Nehmen Sie die S1 oder S8 in Richtung Innenstadt. Steigen Sie am Hauptbahnhof aus und nehmen Sie die U4 in Richtung Arbellapark und steigen Sie am Arbellapark aus. Folgen Sie den Schildern „The Westin Grand München“.

PARKMÖGLICHKEITEN

Tiefgarage vorhanden, Kosten pro Tag (24 Stunden): EUR 20,-
- Keine Parkkostenübernahme durch die Pfeleiderer AG -



PFLEIDERER AG
Investor Relations
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt

Tel. +49-9181/28-771
Fax +49-9181/28-606

E-Mail: [Hauptversammlung@
pfleiderer.com](mailto:Hauptversammlung@pfleiderer.com)
Internet: www.pfleiderer.com